

Amtliche Bekanntmachung

Tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (Az.: 1.5 174-59-23)

In zwei Betrieben in den Niederlanden wurde in Kerkrade (Dreiländereck D-NL-B) am 17. August 2006 die Blauzungenkrankheit bei Schafen amtlich festgestellt.

Aufgrund des § 79 Abs. 4 sowie in Verbindung der §§ 16, 17, 17 b Abs. 1 Nr. 4, §§ 18 bis 30, §§ 63 bis 65 und § 78 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22. 6.2004 (BGBl. I S. 1260) sowie § 1 Landestierseuchengesetzes vom 24.06.1986 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 174, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 213), wird Folgendes angeordnet:

I.

Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit bei Schafen in Kerkrade in den Niederlanden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II.

1. Es wird ein Sperrgebiet und ein Beobachtungsgebiet in Rheinland-Pfalz festgelegt.

1.1 Zum Sperrgebiet werden erklärt:

Die Landkreise Ahrweiler, Daun, Bitburg-Prüm, Neuwied, Mayen-Koblenz sowie die Stadt Koblenz.

Im Kreis Cochem-Zell von der Verbandsgemeinde Ulmen die Ortsgemeinden Ulmen, Filz und Auderath sowie von der Verbandsgemeinde Kaisersesch die Ortsgemeinden Kalenborn, Urmersbach, Haurath, Eppenber, Masburg, Laubach und Müllenbach.

1.2 Zum Beobachtungsgebiet werden erklärt:

Die Landkreise Altenkirchen, Westerwaldkreis, Rhein-Lahn-Kreis, Rhein-Hunsrück-Kreis, Bernkastel-Wittlich, Trier-Saarburg sowie die Stadt Trier.

Der ganze Kreis Cochem-Zell bis auf die im Sperrgebiet liegenden Ortsgemeinden in den Verbandsgemeinden Ulmen und Kaisersesch.

Im Kreis Birkenfeld das Gebiet nördlich der B 41.

Im Kreis Mainz Bingen die Ortsgemeinden Breitscheid, Bacharach, Oberdiebach; Manubach

III.

Für das Sperrgebiet gilt Folgendes:

1. Aus dem Sperrgebiet dürfen Wiederkäuer nicht verbracht werden.
2. Wer im Sperrgebiet Schafe oder Ziegen hält oder Wildwiederkäuer in Gehegen hält, hat dies und den Standort der Tiere, soweit noch nicht geschehen, unverzüglich dem zuständigen Veterinäramt der Kreisverwaltung/der Verwaltung der kreisfreien Stadt anzuzeigen.

Für das Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:

1. Aus dem Beobachtungsgebiet dürfen Wiederkäuer nicht verbracht werden. Verbringungen aus dem Beobachtungsgebiet in das Sperrgebiet sind zulässig.
2. Wer in einem Beobachtungsgebiet Schafe oder Ziegen oder Wildwiederkäuer in Gehegen hält, hat dies und den Standort der Tiere, soweit noch nicht geschehen, unverzüglich dem zuständigen Veterinäramt der Kreisverwaltung/der Verwaltung der kreisfreien Stadt anzuzeigen.

IV.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Tierseuchengesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Abschnitte III. dieser Anordnung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

V.

Diese Anordnung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

VI.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage nicht bereits gemäß § 80 TierSG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO entfällt.

VII.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in den Kreisverwaltungen Ahrweiler, Wilhelmstr. 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Kreisverwaltung Bitburg-Prüm, Trierer Str. 1. 54634 Bitburg, Kreisverwaltung Daun, Mainzer Str. 25, 54550 Daun, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz,

Kreisverwaltung Neuwied, Ringstr. 70, 56564 Neuwied, Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstr. 1, 57610 Altenkirchen, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstr. 16, 54516 Wittlich, Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld, Kreisverwaltung Cochem-Zell, Ravenéstr. 17, 56812 Cochem, Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis, Insel Silberau, 56130 Bad Ems, Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Ludwigstr.3-5, 55469 Simmern, Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Paulinstr. 60, 54224 Trier, Kreisverwaltung Westerwaldkreis, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur sowie den Stadtverwaltungen Koblenz, Ludwig-Erhard-Str. 2, 56073 Koblenz und Trier, Hindenburgstr. 3, 54290 Trier und dem Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz, aus und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder erfragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

56068 Koblenz, den 18. August 2006

Landesuntersuchungsamt
Im Auftrag

Dr. Silvia Eisch-Wolf